



Umweltschutzamt/Wasserbehörde

Gegen Empfangsbekanntnis

**Bremen Ports
GmbH & Co. KG
Am Strom 2
27568 Bremerhaven**

Umweltschutzamt

Öffnungszeiten:

Mo., 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Di. bis Do., 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Fr. 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Auskunft erteilt:

Herr Schwecke

1. OG, Zi. 146

Tel.: 0471 590 – 2043

Fax: 0471 590 - 2981

E-Mail: Thorsten.Schwecke

@magistrat.bremerhaven.de

Aktenzeichen: 58/47-31-53/57

Datum: 7. Juli 2011

Wasserbehördliche Plangenehmigung Nr. 6/2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 17.02.2011 wird der Plan für die folgende Maßnahme genehmigt:

Ausbau von Gewässern zur Optimierung des Tidepolders auf der Großen Luneplate als Lebensraum für Watvögel, insbesondere Säbelschnäbler entsprechend den eingereichten Unterlagen.

Die Plangenehmigung wird unbeschadet etwaiger Rechte Dritter gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. Teil I, Seite 2585) mit nachfolgenden Nebenbestimmungen erteilt.

Folgende Unterlagen sind Bestandteile dieser Plangenehmigung:

- Erläuterungsbericht vom 17. Februar 2011
- Übersichtskarte (M.: 1 : 50.000)
- Maßnahmenplan – Tidepolder Große Luneplate (M.: 1 : 2.500)
- Lageplan der Maßnahme – Ausführungsplanung (M.: 1 : 2.500)
- Längsschnitte Priele – Ausführungsplanung (M.: 1 : 1.000/100)
- Gestaltungsquerschnitte Verwallung (M.: 1 : 100)
- Regelquerschnitt A – A' und B – B' (M.: 1 : 100)
- Plan Bodenauftragsplanung Tidepolder (M.: 1 : 10.000)
- Plan Bodenzwischenlagerung (M.: 1 : 10.000)
- Grundeigentumsplan (M.: 1 : 10.000) und Eigentümerverzeichnis



Postanschrift:
Postfach 21 03 60
27524 Bremerhaven

Hausanschrift:
Wurster Str. 49
27580 Bremerhaven

Internet: www.bremerhaven.de

Konto der Stadtkasse:
Sparkasse Bremerhaven
BLZ 292 500 00
Nr. 1 100 009

IBAN DE98 2925 0000 0001 1000 09
BIC BRLADE21BRS

Gebührenfestsetzung:

Die Verwaltungsgebühr wird auf 3.652,70 € gemäß Ziffer 30.21 der Anlage zu § 1 Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV) vom 27.08.2002 (Brem.GBl. S. 423) in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt. Wir bitten Sie, die Gebühr innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheides auf das unten angegebene Konto der Stadtkasse Bremerhaven unter Angabe des **Kassenzeichens 1111111681381** zu zahlen.

Durch die Einführung eines EDV-Programms für den Bereich Finanzwesen ist es unerlässlich, dass Sie bei Ihrer Überweisung das o. a. Kassenzeichen **vollständig** angeben. Sie erleichtern damit unserer Stadtkasse die ordnungsgemäße Buchung und vermeiden das irrtümliche Einleiten eines Mahn- und Vollstreckungsverfahrens.

Nebenbestimmungen:

1. Der Beginn der Baumaßnahme ist uns zwei Wochen vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen.
2. Nach Vergabe der Bauleistungen sind uns der Name der ausführenden Baufirma sowie des verantwortlichen Bauleiters schriftlich mitzuteilen.
3. Vor Beginn der Arbeiten ist uns ein verbindlicher Bauzeitenplan vorzulegen.
4. Während der Arbeiten sind regelmäßige Baubesprechungen, an denen sowohl wir als auch die obere und untere Naturschutzbehörde zu beteiligen sind, durchzuführen. Die Baubesprechungen sind schriftlich zu protokollieren und das Protokoll ist uns unmittelbar zu übersenden.
5. Begleitend zur baulichen Umsetzung der Maßnahme ist durch avifaunistische Brutvogelerfassungen auf den Maßnahmenflächen im Tidepolder sowie auf den Bodenauftragsflächen und Einbezug der Ergebnisse in die zeitliche Abwicklung der Bautätigkeit sicherzustellen, dass während Brut- und Rastzeiten keine baubedingten artenschutzrechtlich relevanten Störungen auftreten.
6. Die Ergebnisse sind in die im Rahmen der für die CT IV- Kompensationsmaßnahme Tidepolder ohnehin regelmäßig stattfindenden baubegleitenden Abstimmungen mit der Obersten Naturschutzbehörde einzubeziehen. Falls geboten sind Anpassungen des Bauablaufes abzustimmen.
7. Der Bodenaushub ist auf der Ackerfläche an der Lune (Flurstück 221 Flur 22 Gemarkung Geestemünde) für den Deichbau zwischenzulagern. Es ist notwendig, dass die Maßnahme bodenkundlich sowohl in der Planung als auch in der Ausführung beratend durch den Geologischen Dienst für Bremen (GDfB) begleitet wird.
8. Nach Beendigung der Maßnahme ist mit uns und der unteren als auch der obersten Naturschutzbehörde eine gemeinsame Abnahme durchzuführen.
9. Es sind sowohl uns als auch der untere und obersten Naturschutzbehörden ein Bestandsplan zweifach als Papierpause und in digitaler Form vorzulegen.

Hinweise:

1. Gemäß § 100 WHG haben Sie eine wasserbehördliche Überwachung zu dulden.
2. Die mit dieser Plangenehmigung zugelassene Gewässerbaumaßnahme kann im Sinne des § 16 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. V. m. § 9 des Bremischen Naturschutzgesetzes (BremNatG) als bevorratete Fläche gelten und als vorgezogene Ausgleichmaßnahme im Sinne des § 44 Abs. 5 S. 3 i. V. für ein zukünftig geplantes Vorhaben gemäß § 16 BNatSchG i. V. m. § 9 Bremisches Naturschutzgesetz anerkannt werden.

Diese Anerkennung kann auf Grundlage des § 9 BremNatG mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgen, wenn die folgenden fünf Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Es muss eine von der unteren Naturschutzbehörde bestätigte Dokumentation des Ausgangszustandes der aufgewerteten Flächen vorliegen,
 2. die aufgewertete Fläche muss als Vorratsfläche von der obersten Naturschutzbehörde in einem Kompensationsverzeichnis erfasst worden sein,
 3. die Maßnahmen müssen den Darstellungen der Landschaftsplanung entsprechen,
 4. bei Durchführung der Maßnahmen durch einen Dritten muss dieser der Zuordnung der Maßnahmen zu einem späteren Eingriff zugestimmt haben und
 5. die dauerhafte Inanspruchnahme der Grundstücke muss gesichert sein.
- Das Erfordernis einer Zustimmung i. S. der Nummer 5 entfällt, wenn der Verursacher ein staatlicher Vorhabenträger ist und die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen durch einen Zulassungsbescheid oder Planfeststellungsbeschluss langfristig gesichert sind.

Eine etwaige vom Vorhabenträger verfolgte Anerkennung ist von diesem bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. In dem Antrag müssten die erforderlichen Voraussetzungen gemäß Ziffer 1. und 5. nachgewiesen werden. Folgende weitere Voraussetzungen wären zu erfüllen:

- a. Als Ausgangszustand der aufzuwertenden Fläche ist der ursprüngliche Zielzustand der CT 4-Kompensation zugrunde zu legen. Dieser ist in den Antragsunterlagen sowie im planfestgestellten Landschaftspflegerischen Begleitplan für den CT 4 bereits dargestellt.
- b. Als Voraussetzung für eine spätere Anerkennung der Maßnahme durch die zuständige Naturschutzbehörde als vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme zur Funktionssicherung des Mauserrastgebiet für Säbelschnäbler im Bereich der Weser bei Bremerhaven (Hochwasserrastplatz bei Blexen und Nahrungsflächen im Weserwatt südlich Bremerhaven) müsste folgendes sichergestellt werden:
 - b.1. Der Bestand der lokalen Säbelschnäbler-Population vor Durchführung der geplanten Maßnahme im Tidepolder anhand vorliegender Daten und Informationen in geeigneter Form ist zu dokumentieren (insbesondere Darstellung von Jahresreihen, Minima, Maxima).
 - b.2. Nach Durchführung der Maßnahme im Tidepolder und vor Anerkennung der Maßnahme als vorgezogener Artenschutzausgleich durch ein Säbelschnäbler-Monitoring ist jährlich im Mauserrast-Zeitraum August bis November nachzuweisen, dass die Maßnahmenfläche die Funktion eines Teil-Mauserrastgebietes (Ergänzungsnahrungsraum) für im Weserwatt rastende Säbelschnäbler erfüllt. Das hierzu vom Antragsteller aufzustellende Untersuchungsprogramm ist darauf auszurichten, die Annahme der Maßnahmenfläche als Teil des Mauserrastgebietes für Säbelschnäbler qualitativ und quantitativ zu erfassen und im Zusammenhang mit dem aktuellen Rastgeschehen im Weserwatt insgesamt zu bewerten. Hierbei sind Informationen über großräumige Bestandstrends einzubeziehen (Ergebnisse des laufenden Wasser- und Watvogelmonitorings und ggf. weitere großräumiger

Zählungen, Analyse der Trends der Brut- und Rastpopulation unter Berücksichtigung klimatischer Faktoren). Das Untersuchungsprogramm ist mit der unteren und obersten Naturschutzbehörde abzustimmen. Es wird empfohlen, die Jahresergebnisse der Unteren und Obersten Naturschutzbehörde zeitnah zur Erfolgsbeurteilung vorzulegen und ggf. weiteren Maßnahmebedarf abzustimmen.

Begründung:

Bremenports GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 17. Februar 2011 die Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung für Gewässerbaumaßnahmen im Tidepolder auf der Großen Luneplate beantragt. Die Maßnahme ist geeignet, die Lebensraumfunktion des Tidepolders für Watvögel (Rast- und Nahrungsfunktion) insbesondere für Säbelschnäbler zu verbessern.

Die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau) bedarf gemäß § 68 WHG einer wasserrechtlichen Planfeststellung. Gemäß § 68 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) kann ein Ausbau ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden, wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, die Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden und mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist.

Bei der Maßnahme handelt es sich gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) um ein Vorhaben, für welches hinsichtlich des Erfordernisses einer UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist. Wir haben am 28. März 2011 bei unserer Prüfung gem. 3c UVPG festgestellt, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Vorprüfung erfolgte im Benehmen mit der UVP-Leitstelle des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa. Das Ergebnis der Vorprüfung wurde der Öffentlichkeit am 30.03.2011 über die Internet-Seiten des SUBVE bekannt gegeben.

Die Beurteilung der obersten Naturschutzbehörde i. S. d. § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 24 Abs. 2 BremNatG vom 14. März 2011 hat ergeben, dass Beeinträchtigungen auf die NATURA 2000-Gebiete durch die Maßnahme ausgeschlossen werden. Die beantragte Maßnahme entspricht den Schutz- und Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes "Unterweser", da sie zu einer weiteren Verbesserung der Rast- und Nahrungsfunktion insbesondere für den Säbelschnäbler und weitere Watvögel führen. Der vor dem Hintergrund der sehr ausgedehnten Röhrichtflächen im Vogelschutzgebiet marginale Verlust an künftigem Röhricht ist nicht geeignet erhebliche Beeinträchtigungen zu besorgen. Eine Abweichungsprüfung i. S. d. 34 Abs. 3 BNatSchG erfolgt daher nicht. Weiterhin entspricht die Maßnahme den Schutz- und Erhaltungszielen des „Vogelschutzgebietes Unterweser“, da sie zu einer weiteren Verbesserung der Rast- und Nahrungsfunktion insbesondere für den Säbelschnäbler und weitere Watvögel führen. Seitens des Landes Bremen ist beabsichtigt, den Tidepolder als Erweiterung mit in das bestehende FFH-Gebiet DE 2417-370 „Weser bei Bremerhaven“ einzubeziehen. Schutzzweck ist u. a. der Erhalt und die Verbesserung des Lebensraumtyps Ästuar. Dieses wird mit der beantragten Maßnahme erreicht, so dass sie auch der beabsichtigten Erweiterung des FFH-Gebietes entspricht. Das entsprechende Meldeverfahren wurde eingeleitet.

Die Maßnahme ist gemäß der Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde vom 10. März 2011 mit den Kompensationsfestsetzungen für den CT IV vereinbar, die Herstellung der jetzt geplanten Wattflächen anstelle der ursprünglichen Röhrichtflächen ist sogar geeignet, eine funktionsnähere Kompensation des CT 4 zu ermöglichen, zu einem Verlust an Biotopwerten in der Bilanz kommt es ebenfalls nicht. Die Maßnahme stellt insgesamt eine Aufwertung bezüglich der Lebensraumfunktion für Watvögel (Rast- und Nahrungsfunktion) insbesondere für den Säbelschnäbler des bereits planfestgestellten Maßnahmenansatzes im Bereich des Tidepolders dar und fügt sich in die mit der Realisierung des Tidepolders verfolgte Absicht ein.

Bei der Maßnahme handelt es sich nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG, da die beanspruchten Flächen derzeit durch die aktuellen Bautätigkeiten im Rahmen der Herstellung des Kompensationsgebietes Tidepolder überprägt und gestört sind. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden ausgeschlossen, soweit sichergestellt wird, dass durch ein gezieltes Brutvogelmonitoring vor Beginn und während der Baumaßnahmen sowohl am Tidepolder als auch im Bereich der Bodenauftragsfläche und durch daraus eventuell abzuleitenden Schutzmaßnahmen keine Brutvögel durch Bauarbeiten oder Bodentransporte beeinträchtigt werden.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sind von den angehörten Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben erhoben worden.

Die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke befinden sich im Eigentum der Trägerin des Verfahrens.

Dem Vorhaben stehen keine Versagungsgründe gemäß § 50 Bremisches Wassergesetz (BremWG) in der Neufassung vom 12.04.2011 (Brem.GBl. S. 262) entgegen, die rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Plangenehmigung sind gegeben. Das Vorhaben kann somit antragsgemäß genehmigt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Eine Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Janßen

Anlagen